

**Die Polizei in Hessen verhält sich immer korrekt!
Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen**

Gegenstand dieser kleinen Dokumentation ist ein Alltagserlebnis mit Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Gießen und Beamten des Polizeipräsidiums Mittelhessen.

Auf dem Papier existieren die Rechte des Bürgers gegen Übergriffe von Amtsträgern. In der Realität kann indes nicht sein, was nicht sein darf.

Zu den Fundamenten der Staatstheorie in Hessen und der BRD gehört, dass Vertreter des Staates sich stets korrekt verhalten, Bürger niemals zu Unrecht verfolgen und schon gar nicht nötigen.

Hinzu kommt die allgegenwärtige Doktrin in allen Fällen, in denen sich Polizei und Bürger gegenüberstehen:

VertreterInnen des Staates, vor allem PolizeibeamtInnen sagen niemals die Unwahrheit und haben immer recht.

Sie verdienen daran her von wenigen Ausnahmen abgesehen die uneingeschränkte Wertschätzung von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Der Staat hat immer recht. Fast ausnahmslos kommen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Pächterinnen oder Richter nicht auf die Idee, dass BeamtInnen des Staates unglaubwürdig und deren Angaben nicht glaubhaft sein könnten.

Was das alles mit der Wirklichkeit zu tun hat, mag jeder für sich selbst beurteilen.

Der dokumentierte Beispielfall ist nicht bedeutend. Was jedoch im Kleinen gilt, beansprucht vor allem aber auch im Großen seine Würdigung.

Nicht sanktionierte staatliche Willkür im Alltagsleben erweckt Gedanken an Konstellationen, die wesentlich bedeutender und gefährlicher sein können.

Wer hier meint, er könne sich auf den Rechtsstaat, insbesondere Staatsanwaltschaften und Strafgerichten verlassen, der befindet sich in einem traditionsreichen Irrtum.

Vermerk

Es bereitet dem Unterzeichner dieses Vermerks – schon wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes - kein Vergnügen, den nachfolgenden Sachverhalt schildern zu müssen:

Am 06.03.2019 begab ich mich von Marburg kommend zum Amtsgericht Gießen, um das Gerichtsfach der Kanzlei zu lehren. Anschließend stieg ich mich wieder in mein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen GI-KD 913 ein und fuhr in Richtung Innenstadt, um dort einen kurzen Einkauf zu tätigen. Über die Neustadt bog ich nach rechts in die Bahnhofstraße ein. Dort fand ich in Höhe des Hauses Bahnhofstraße 18 sogleich einen Parkplatz. Ich stellte meinen Wagen gegen etwa um 12:20 Uhr ab und stieg aus. An der Fahrertür stehend blickte ich zweimal nach links und nach rechts, um nach dem nächsten Parkscheinautomaten Ausschau zu halten. Dabei sah ich den Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Gießen, Herrn B . Dieser beschäftigte sich mit einem schwarzen BMW, der fast direkt hinter meinem Wagen stand. Nach meiner Ankunft sah er mein Fahrzeug und beobachtete mich.

Ich begab mich zum ca. 10 m entfernten Parkscheinautomaten und warf dort drei Münzen im Wert von insgesamt 0,50 €. Danach erhielt ich den Parkschein (06.03.19 12:38 0,50 Bahnhofstraße 18). Diesen entnahm ich dem Automaten und begab mich wieder zu meinem Fahrzeug. Dort sah ich besagten Herrn B , der mich beobachtet hatte. Er stand vor meinem Fahrzeug. Zuvor hatte er bereits einen blauen Zettel an meiner Windschutzscheibe angebracht, was ich, als ich am Parkscheinautomat stand, nicht gesehen hatte. Dieser Zettel hat folgenden Inhalt:

„Gießen Sehr geehrte/r Verkehrsteilnehmer/in,

Ihnen wird eine Verkehrsordnungswidrigkeit zur Last gelegt. Ihre Fahrzeugdaten wurden elektronisch erfasst. Da Sie nicht am Fahrzeug angetroffen wurden, erhalten Sie in den nächsten Tagen von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine schriftliche Verwarnung.

Wir bitten Sie, von Vorsprachen bei der Verwarnungsgeldstelle abzusehen und die schriftliche Verwarnung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Universitätsstadt Gießen
Ordnungsamt
- Verwarnungsgeldstelle -“

Nachdem ich dies festgestellt hatte, sprach ich Herrn B sofort an und fragte, was das solle, er habe mich doch gesehen, ich sei erst vor 1 Minute angekommen und hätte mich sofort zum Parkscheinautomaten begeben. Ich hielt ihm vor, dass er dies persönlich wahrgenommen habe.

Herr B bestritt in äußerst arroganter, überheblicher und allmächtiger Art und Weise sofort alles. Den blauen Zettel entfernte er nicht von der Windschutzscheibe. Er verlangte nun nach meinen Personalien. Ich händigte ihm meine Visitenkarte aus und wies ihn darauf hin, dass ich nicht verpflichtet sei, mich weiter auszuweisen. Danach begab ich mich zu Fuß zum Ladengeschäft der Firma Tabak W in der Katharinengasse. Herr B verfolgte mich nun zusammen mit einem Kollegen. Der

Zahlungsbeleg der Firma Tabak W■■■■■ weist aus, dass ich dort Tabakwaren um 12:27 Uhr erwarb. Nach dem Verlassen des Ladengeschäfts verfolgten mich die beiden Herren vom Ordnungsamt, als ich wieder zu meinem Fahrzeug ging. Ich stieg ein und wollte losfahren. Dies verhinderte Herr B■■■■■, indem er sich vor mein Fahrzeug stellte. Auf Befragen erklärte er, dass ich nicht wegfahren dürfe, weil er meine Personalien feststellen müsse. Wahrheitswidrig behauptete er, ich hätte ihn beleidigt und genötigt. Den Vorwurf substantiierte er in keinsten Weise. Nachdem ich mich geweigert hatte, mich der Personalienfeststellung auszusetzen, telefonierte Herr B■■■■■ mit der Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei konnte ich die Örtlichkeit nicht verlassen.

Nach mindestens 10-15 Minuten erschien ein Einsatzfahrzeug der Polizei mit dem amtlichen Kennzeichen WI-HP 8547. Sofort nach dem Eintreffen der Streife begaben sich die beiden Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur Fahrertür des Streifenbusses. Ich hörte, wie sie sich zusammen mit den Polizeibeamten abstimmten.

Das Fahrzeug war mit zwei uniformierten Beamten besetzt. Einer der Beamten ließ M■■■■■. Es war der jüngere von beiden. Der ältere Beamte trug eine Uniform, von dem das Namensschild entfernt worden war. Dieser war federführend.

Die Polizeibeamten wollten nun meine Personalien feststellen. Ich erklärte, dass es dafür keinen Grund gebe. Nun behaupteten die beiden Beamten, gegen mich werde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung geführt.

Die anwesenden Polizeibeamten übten Druck auf mich aus und verlangten die Vorlage meines Personalausweises. Ich glaubte, dass ich diesen nicht dabei hätte. Also zeigte ich meinen Anwaltsausweis. Einer der Beamten behauptete sofort, dies sei kein amtlicher Ausweis, obwohl dieser von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ausgestellt ist. Der Anwaltsausweis ist kurzfristig sichergestellt worden. Die Polizeibeamten fragten mich nach meinem Wohnsitz und begaben sich zu ihrem Einsatzfahrzeug. Dort behauptete schließlich nach Überprüfung der ältere Polizeibeamte wahrheitswidrig, ich sei in M■■■■■ nicht gemeldet. Dagegen protestierte ich. Um mich zu schikanieren, ist der Prüfungsvorgang offenbar wiederholt worden. Wie nicht anders zu erwarten gewesen ist, hatte ich meine Meldeadresse zutreffend angegeben.

Nach der Rückgabe meines Anwaltsausweises wollte ich nun wegfahren. Bei dem Streifenwagen handelte es sich jedoch um einen größeren Bus, der auf dem rechten Fahrstreifen der Bahnhofstraße die gesamte Fahrspur belegte. Ich bat daher den Führer des Streifenwagens, die Fahrbahn freizumachen. Nun behauptete der ältere Polizeibeamte, es sei doch genug Platz, ich könne doch einfach wegfahren. Meinen Einwand, dass sich direkt hinter meinem Fahrzeug ein Baum umzäunt von einem Metallgestell befände, ignorierte er. Überfallartig erschienen nun die beiden Polizeibeamten an meinem Fahrzeug mit dem Ausruf, jetzt reiche es. Sie öffneten die Beifahrertür und die Fahrertür und unterstellten mir, ich könne nicht Auto fahren. Äußerst barsch verlangten sie nun von mir die Vorlage meines Führerscheins und des Fahrzeugscheins. Dies war um 12:52 Uhr.

Auf Befragen erklärte ich, ich hätte meinen Fahrzeugschein nicht dabei. Da befand ich mich jedoch in einem Irrtum. Dieser befand sich in einer schwarzen Tasche auf

der Rückbank. Dies war mir doch nicht bewusst. Ich konnte lediglich meinen Führerschein übergeben. Der ältere Beamte erklärte, als sich der Führerschein in seinen Händen befand: „Ach Gott!“

Während des gesamten Geschehens wies ich immer wieder darauf hin, dass die anwesenden Beamten des Ordnungsamtes und der Polizeistation im Begriff seien, im Amt einen offensichtlich Unschuldigen zu verfolgen und zu nötigen. Stets erwiderten die anwesenden Herren, insbesondere der jüngere Polizeibeamte, Herr M■■■■, dass ich sie nicht zu belehren hätte. Das gehe ihm am Arsch vorbei.

Um 12:58 Uhr konnte ich endlich die Örtlichkeit verlassen. Ich bin mehr als eine halbe Stunde gewaltsam - Ausübung psychischer Gewalt - daran gehindert worden, meiner Wege zu gehen. Eine für 13:00 Uhr verabredeten Termin hätte ich beinahe verpasst.

Als Beweismittel stehen mir Lichtbilder, der Parkschein mit der Nummer 5530 P und der Beleg über die Erstattung der Anzeige wegen angeblichen falschen Parkens zur Verfügung.

Ich will aufgrund meiner beruflichen Erfahrung nicht verhehlen, dass ich von Anfang an den Verdacht hatte, dass sich die an den heutigen Ereignissen beteiligten Beamten untereinander absprechen werden, um mir ein wie auch immer geartetes Vergehen zur Last legen zu können.

Tatsache ist, dass ich ein derart willkürliches Verhalten von „Ordnungshütern“ im Verkehrsbereich persönlich noch nie erleben durfte. Dergleichen kannte ich bislang nur aufgrund von Schilderungen meiner MandantInnen, aber auch Freunden und Bekannten.

Gießen, 06.03.2018, 15:32 Uhr

D Ö H M E R
Rechtsanwalt



Giessen

Sehr geehrte/r Verkehrsteilnehmer/in,

Ihnen wird eine Verkehrsordnungswidrigkeit zur Last gelegt. Ihre Fahrzeugdaten wurden elektronisch erfasst.

Da Sie nicht am Fahrzeug angetroffen wurden, erhalten Sie in den nächsten Tagen von der zuständigen Verwaltungsbehörde eine schriftliche Verwarnung.

Wir bitten Sie, von Vorsprachen bei der Verwarnungsgeldstelle abzusehen und die schriftliche Verwarnung abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Universitätsstadt Giessen

Ordnungsamt
— Verwarnungsgeldstelle —

Haer

B



Parkschein-Nr. 5530 P

Datum **PARKZEIT ENDET** Uhrzeit

06.03.19 12:38

0,50 BAHNHOFSTR 18

Bezahlt Standort

von außen gut lesbar hinter die
Windschutzscheibe legen.





Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Herrn
Tronje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

Aktenzeichen: **806 UJs 68977/19**

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 3124
Fax: 3131
E-Mail: FaxSe08@StA-Giessen.Justiz.Hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 28.03.2019



Strafanzeige vom 7.3.2019

gegen Nötigung

Das Verfahren Die Rechtssache
Aktenzeichen

wird hier geführt unter:

806 UJs 68977/19

(Aktenzeichen bitte stets angeben!)

Bei Übernahmebestätigung:
übernehmende Behörde (volle Anschrift)



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Aktenzeichen: 301 Js 25153/19

Herrn
Tronje Döhmer

Bearbeiter/in: [REDACTED]

Durchwahl: 3204

Fax: 3205

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 09.06.2020

Das Ermittlungsverfahren

gegen Matthias F [REDACTED] in Gießen, Dirk B [REDACTED] in Gießen, [REDACTED] K [REDACTED] in Lich, POK [REDACTED] M [REDACTED] in Gießen

wegen des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger

Strafanzeige Tronje Döhmer in M [REDACTED] vom 10.07.2019

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Soweit den beschuldigten Mitarbeitern des Ordnungsamtes bzw. den beiden Polizeibeamten vorgeworfen wird, den Anzeigerstatter zu Unrecht verfolgt zu haben, besteht nach den durchgeführten Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht.

Der Beschuldigte B [REDACTED] hat ausweislich seines Vorfallvermerkes angegeben, zunächst den PKW des Anzeigerstatters verwarnen zu wollen, weil dieses keinen Parkschein gehabt habe. Nachdem der Anzeigerstatter erschienen sei, hätte er die Maßnahme beendet. Der Anzeigerstatter sei dann unfreundlich geworden und hätte ihm unterstellt, es auf ihn abgesehen zu haben. Der Ordnungsamtmitarbeiter habe sich dann bedroht gefühlt und die Polizeibeamten hinzugezogen. Die beiden Polizeibeamten F [REDACTED] und M [REDACTED] seien dann erschienen und hätten die Personalien des Anzeigerstatters aufgenommen.

Dies deckt sich weitgehend mit den Schilderungen des Anzeigerstatters.

Im Hinblick auf den vermeintlichen Parkverstoß wurde auch kein Bußgeldverfahren von den Beschuldigten gegen den Anzeigerstatter eingeleitet. Ausweislich der beigezogenen Akte 203.704849.9 (bzw. 901 Js 15553/19) wurde nur eine Verwarnung wegen des Nichtmitsichführens der Zulassungsbescheinigung Teil I ausgesprochen. Nach eigenen Angaben konnte der Anzeigerstatter diese auch nicht vorlegen, weshalb das Amtsgericht Gießen seinen Einspruch auch rechtskräftig verworfen hat.

Eine irgendwie geartete Verfolgung Unschuldiger ist daher nicht ersichtlich. Auch eine objektive Gewaltanwendung gegen den Anzeigerstatter ergibt sich nicht. Soweit sich dieser psychisch genötigt gefühlt hat, reicht dies für eine Anklage nicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft Gießen (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

B 
Staatsanwalt

Beglaubigt



Fax 23.06.20 - 16:01

E

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Kanzlei Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

per Fax 934 3205 oder beA
Staatsanwaltschaft Gießen
Marburger Straße 1
35390 Gießen

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a.D.

Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de

Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 23. Juni 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-19/00268 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 301 Js 25153/19 -

In dem Ermittlungsverfahren
gegen F. u.a.

ging der dortige Bescheid vom 09.06.2020 am 18.06.2020 in der Kanzlei des Unterzeichners ein.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass sich hiermit gegen diese Einstellungsverfügung

B e s c h w e r d e

erhebe.

Die genannten Einstellungsgründe sind nicht frei von Bedenken, zumal wesentliche Teile des offenbar unstrittigen Sachverhaltes ausgeblendet werden. Immerhin wurde ich über einen nicht gerade unbedeutenden Zeitraum durch Nötigung daran gehindert, den Ort des Geschehens zu verlassen und meiner Wege zu gehen.

Wie in solchen Fällen – Begehung von Straftaten durch PolizistInnen - üblich ist nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerde Erfolg haben wird. Dennoch erscheint mir die Beschwerdeerhebung zu Zwecken einer abschließenden Dokumentation geboten. Es ist eben ein Fall von vielen, in denen Staatsanwaltschaften immer wieder gleich reagieren.


DÖHMER
Rechtsanwalt



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 3 Zs 1309/20

Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer



Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: Staatsanwalt V. [REDACTED]
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6794, -6796)
Fax: 069 1367-6496
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 23.07.2020

EINGEGANGEN
29. Juli 2020
RA Tronje Döhmer

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n die Herren [REDACTED] F., [REDACTED] B., [REDACTED] K. und
[REDACTED] M.

w e g e n des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger

wird die Beschwerde von Herrn Rechtsanwalt Döhmer vom 23.06.2020 gegen den Be-
scheid der Staatsanwaltschaft Gießen vom 09.06.2020 - Aktenzeichen: 301 Js
25153/19 -

verworfen.

Gründe

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Der von mir einge-
hend überprüfte angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 170 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) erhebt die Staatsanwaltschaft
Anklage, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass hierzu bieten. Das ist der Fall,
wenn nach Abschluss der Ermittlungen bei vorläufiger Würdigung des gesamten
Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist
(Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 170 Rn. 1 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwalt Gießen einen solchen hinreichenden Tatverdacht im Ergebnis zu Recht verneint.

Soweit ein Bußgeldverfahren wegen Nichtmitsichführens der Zulassungsbescheinigung Teil I eingeleitet wurde, besteht – wie von der Staatsanwaltschaft Gießen im Bescheid vom 09.06.2020 zutreffend ausgeführt – kein hinreichender Tatverdacht, da der Anzeigerstatter die Zulassungsbescheinigung nicht vorlegen konnte und damit kein „Unschuldiger“ im Sinne des § 344 StGB war.

Bezüglich der vermeintlichen Ordnungswidrigkeit durch verbotswidriges Parken besteht nach den geführten Ermittlungen kein fortbestehender Tatverdacht bzgl. der Verfolgung Unschuldiger.

Das Anbringen des Zettels an der Windschutzscheibe des Beschwerdeführers durch den Beschuldigten B■■■■ stellt keine Tathandlung im Sinne des § 334 StGB dar. Zwar kommt auch eine Anhörung zu dem Vorwurf der Verkehrsordnungswidrigkeit bereits als Tathandlung in Betracht (LG Hechingen, Urteil vom 06.06.1984 – 126/83, NJW 1986, 1823). Ausweislich des durch den Beschwerdeführer mitgeteilten Inhalts beinhaltete der angebrachte Zettel jedoch keine entsprechende Anhörung, sondern vielmehr ausdrücklich die Bitte, von Vorsprachen bei der Verwarnstelle abzusehen. Auch eine mündliche Anhörung erfolgte weder nach den Angaben des Beschwerdeführers, noch nach dem Bericht des Beschuldigten B■■■■. Nach den geführten Ermittlungen wurde auch kein Verfahren bezüglich eines Parkverstoßes eingeleitet – was mit den Angaben des Beschuldigten B■■■■ korrespondiert, dass er die Verwarnung noch gar nicht weggeschickt habe, als der Beschwerdeführer erschienen sei und mitgeteilt habe, einen gültigen Fahrschein vorweisen zu können –, so dass eine Verfolgung Unschuldiger bzgl. eines vermeintlichen Parkverstoßes insgesamt ausscheidet.

Auch soweit dem Beschuldigten B■■■■ zur Last gelegt wird, er habe der Polizei telefonisch wahrheitswidrig mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer ihn beleidigt und genötigt habe; woraufhin nach 10 bis 15 Minuten die Beschuldigten F■■■■ und M■■■■ zum Ort des Geschehens gekommen seien und dem Beschwerdeführer mitgeteilt hätten, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung geführt werde, besteht kein hinreichender Tatverdacht für die in Betracht kommenden Straftatbestände der Verfolgung Unschuldiger, der falschen Verdächtigung und des Vortäuschens einer Straftat. Bezüg-

lich des Inhalts des verbalen Austauschs zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten B■■■■, stehen sich deren Angaben in einem nicht auflösbaren Widerspruch gegenüber. Denn der Beschuldigte B■■■■ schilderte das Geschehen dergestalt, dass der Beschwerdeführer ihm mit einer Anzeige wegen Amtsmissbrauch und Verfolgung Unschuldiger gedroht habe und ihm vorgeworfen habe, so etwas bestimmt schon öfter gemacht zu haben. Er selbst habe sich dadurch beleidigt gefühlt und die Polizei zur Feststellung der Personalien hinzugezogen. Sonstige Beweismittel, anhand derer der Inhalt des Gesprächs aufklärbar wäre, haben die Ermittlungen nicht ergeben. Hinreichende Umstände, aufgrund derer davon auszugehen wäre, dass ein Gericht im Falle der Anklageerhebung bei dieser Beweislage („Aussage gegen Aussage“) trotz des Zweifelsgrundsatzes („in dubio pro reo“) im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung seine Überzeugung vom Inhalt des Gesprächs allein auf die Aussage des Beschwerdeführers stützen würde, sind nicht ersichtlich. Zwar wird Rechtsanwälten als Organen der Rechtspflege ein besonderes Maß an Vertrauen entgegengebracht. Gleiches gilt jedoch auf für den Beschuldigten B■■■■ als Vertreter der staatlichen Gewalt.

Auch bezüglich des Vorwurfs der Nötigung besteht kein hinreichender Tatverdacht:

Soweit der Beschwerdeführer abstrakt ausführt, dass er gewaltsam – Ausübung psychischer Gewalt – daran gehindert worden sei, die Örtlichkeit zu verlassen, ergibt sich daraus bereits nicht die Anwendung von Gewalt im Sinne des § 240 StGB. Zwar können auch Tathandlungen ohne physische Zwangswirkung Gewalt darstellen, erforderlich ist jedoch zumindest, dass das Opfer den Zwang nicht lediglich als psychisch, sondern als physisch empfindet (BVerfGE 104, 992). Dies ist auch nach den Angaben des Beschwerdeführers nicht ersichtlich.

Soweit er konkreter ausführt, dass er von dem Beschuldigten B■■■■ nach dem Verlassen des Tabakladens bis zum Eintreffen der Polizei am Verlassen der Örtlichkeit gehindert worden sei, indem sich dieser vor das Fahrzeug gestellt habe, scheidet eine Nötigung durch Gewalt aus denselben Gründen aus. Auch eine Nötigung durch Drohung ist insoweit nicht ersichtlich. Unter einer Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt und dessen Verwirklichung er nach dem Inhalt seiner ausdrücklichen oder konkludenten Äußerung für den Fall des Bedingungseintritts will (Fischer, StGB, 67. Auflage, § 240 Rn. 31). Dass der Beschwerdeführer dem Versperren des Weges einen Erklärungsgehalt bei-

gemessen hat, der über die Aufforderung hinausgeht, vor Ort zu bleiben bis seine Personalien festgestellt sind, hat dieser selbst nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen stehen den Angaben des Beschwerdeführers auch insoweit die Angaben des Beschuldigten gegenüber, der angab, dass auch nach dem Verlassen des Geschäfts ein Bedürfnis bestanden habe, die Personalien des Beschwerdeführers festzustellen, da dieser ihm lediglich eine Visitenkarte in die Hand gedrückt, sich aber nicht ausgewiesen habe, und weiter angab, dass der Beschwerdeführer bis zum Eintreffen der Polizei Ton- und Bildaufnahmen mit dem Handy von ihm gemacht habe, wohingegen er nicht angab, sich vor dessen Auto gestellt zu haben, um ein Wegfahren zu verhindern.

Auch dafür, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der Überprüfung seiner Personalien am Verlassen der Örtlichkeit durch die beschuldigten Polizeibeamten F ■■■ und M ■■■ gewaltsam gehindert wurde, indem diese den das Fahrzeug des Beschwerdeführers einparkenden Streifenwagen nicht wegfuhr, besteht kein hinreichender Tatverdacht. Auch insoweit beruht der Tatvorwurf allein auf den Angaben des Beschwerdeführers. Aus den oben ausgeführten Gründen ist eine Verurteilung allein aufgrund seiner Angaben nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer die Positionen der Fahrzeuge durch die Fertigung entsprechender Bildaufnahmen ohne Weiteres hätte dokumentieren können, ohne dass Gründe ersichtlich wären, warum er hiervon – trotz der ihm als Rechtsanwalt bekannten – Bedeutung objektiver Beweismittel absah.

Weitere Straftatbestände kommen nicht in Betracht.

Angesichts dieser Sach- und Beweislage war das Ermittlungsverfahren einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main beantragen.

Eine Verlängerung dieser Frist ist gesetzlich ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, die bzw. der im Geltungsbereich der StPO zugelassen ist oder das Einvernehmen einer bzw. eines im Inland niedergelassenen und zugelassenen Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalts gemäß § 29 EuRAG nachgewiesen hat.

Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muss den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muss gleichfalls binnen eines Monats bei Gericht vorliegen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder das Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main in zwei Stücken einzureichen und darf nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen; beide müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein. Die Sachdarstellung muss auch in groben Zügen den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für deren behauptete Unrichtigkeit mitteilen. Der Antragschrift muss auch die Wahrung der zweiwöchigen Frist für die Einstellungsbeschwerde zu entnehmen sein.

Im Auftrag

██████████

Oberstaatsanwältin



Beglaubigt